**Checkliste: Leiharbeitnehmer - Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte**

|  |  |
| --- | --- |
| **Vertretung der Leiharbeitnehmer** | * Sowohl durch den Betriebsrat des Verleihers, als auch durch den Betriebsrat des Entleihers.
 |
| **Wahl der Betriebsräte** | * **Betrieb des Verleihers**
* Aktives Wahlrecht
* Passives Wahlrecht
* **Betrieb des Entleihers**
* Aktives Wahlrecht wenn Einsatz länger als 3 Monate (§ 7 Abs. 2 BetrVG)
* Kein passives Wahlrecht
 |
| **Zahl der (freizustellenden) Betriebsratsmitglieder** | * **Betrieb des Verleihers**
* Leiharbeitnehmer zählen mit
* **Betrieb des Entleihers**
* Leiharbeitnehmer zählen mit (BAG vom 02.08.2017 – 7 ABR 51/15)
 |
| **Einsichtnahme in Vertragsunterlagen** | * **Betrieb des Verleihers**
* Recht auf Einsichtnahme
* Allgemeine Aufgabe gemäß § 80 Abs. 1 BetrVG: Überprüfung der Einhaltung von Gesetzen etc.
* Arbeitsverträge zwischen Verleiher und Leiharbeitnehmern
* **Betrieb des Entleihers**
* Recht auf Einsichtnahme
* Allgemeine Aufgabe gemäß § 80 Abs. 1 BetrVG: Überprüfung der Einhaltung von Gesetzen etc.
* Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 AÜG: Anspruch auf Vorlage des Arbeitnehmerüberlassungs-vertrags zwischen Entleiher und Verleiher, insbesondere schriftliche Verleiherlaubnis gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 AÜG
 |
| **Einsatz von Leiharbeitnehmern in anderen Firmen** | * **Betrieb des Verleihers**
* Kein Mitbestimmungsrecht gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG

(Keine Versetzung, da wechselnde Beschäftigung Inhalt des Arbeitsvertrags, § 95 Abs. 3 Satz 2 BetrVG)* **Betrieb des Entleihers**
* Kein Mitbestimmungsrecht gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG

(keine Einstellung) |
| **Übernahme von Leiharbeitnehmern** | * **Betrieb des Verleihers**
* Kein Mitbestimmungsrecht
* **Betrieb des Entleihers**
* Mitbestimmungsrecht gemäß § 99 Abs. 1 BetrVG, § 14 Abs. 3 AÜG (Einstellung)
* Zustimmungsverweigerung gemäß § 99 Abs. 2 BetrVG
* Insbesondere Nr. 1: Verstoß gegen das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (z.B. gesetzeswidrige Vergütungsvereinbarung)
* Zustimmungsverweigerung bei Einsatz auf Dauerarbeits-plätzen (ununterbrochener Einsatz bei demselben Ent-leiher) nur wenn Übernahme selbst gegen Gesetz verstößt
 |
| **Mitbestimmungsrecht bei sonstigen Einstellungen** | * Tätigkeit von Arbeitnehmern im Rahmen von Dienst- und Werkverträgen

Voraussetzung: Eingliederung im Betrieb (Übergang des Weisungsrechts auf Auftraggeber)Indizien:* Sie müssen Anordnungen des Auftraggebers folgen.
* Ihnen wird der konkrete Arbeitsort vom Auftraggeber zugewiesen.
* Sie sind an die Arbeitszeiten des Auftraggebers gebunden.
* Sie müssen ihre Arbeitsunfähigkeit dem Auftraggeber melden.
* Sie verrichten dieselben Arbeiten wie die Arbeitnehmer des Personals.
* Es handelt sich um regelmäßige Wartung- und Reinigungsarbeiten, die vom Betriebszweck nicht zu trennen sind.
* Es fehlen eigene Produktionsmittel und eigenes Know-how.
 |
| **Eingruppierung von Leiharbeitnehmern** | * Gleichbehandlungsgrundsatz:
* Eingruppierung wie andere Arbeitnehmer im Entleiherbetrieb für die Dauer der Überlassung
* Ausnahme: Tarifvertrag lässt geringere Vergütung zu
* Eingruppierung ist von Entleiher (Arbeitgeber) vorzunehmen
* Zustimmung des Betriebsrats des Entleihers
 |
| **Mitbestimmung der Betriebsräte in sozialen Angelegenheiten** | * **Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats des Verleihers z.B. bzgl.**
* Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen und Darlehen
* Zeit, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte (§ 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG)
* Aufstellung von allgemeinen Urlaubsgrundsätzen und des Urlaubsplans sowie der zeitlichen Lage des Urlaubs (§ 87 Abs. 1 Nr. 5 BetrVG)
* Fragen der betrieblichen Lohngestaltung (§ 87 Abs., 1 Nr. 10 BetrVG)
* **Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats des Entleihers z.B. bzgl.**
* Fragen der Ordnung des Betriebs und des Verhaltens der Beschäftigten (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG)
* Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen sowie die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage (§ 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG)
* Achtung: Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats des Verleihers, wenn dieser Mehrarbeit anordnet, z.B. Entsendung in einen Betrieb, in dem länger gearbeitet werden soll als in Leiharbeitsvertrag vereinbart
* Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG)
* Regelungen über die Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sowie über den Gesundheitsschutz (§ 87 Abs. 1 Nr. 7 BetrVG)
* Grundsätze des betrieblichen Vorschlagwesens (§ 87 Abs. 1 Nr. 12 BetrVG)
 |